

Sind durch die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die §§ 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadenersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden oder hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadenersatzantrag zu entscheiden, und wird die Sache aus diesen Gründen zur Entscheidung über den Anspruch gemäß §§ 242 Absatz S, 271 Absätze 4 und 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.

1.1. Zum Schadenersatzantrag des Geschädigten im Strafverfahren vgl. Anm. 1.3. zu § 17, Anm. 1.5. zu § 198, Anm. 1.7. zu §270.

1.2. Zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch im Strafverfahren vgl. § 242 Abs. 5, § 243 Satz 2, §244 Abs. 2, §271 Abs. 4 und 5, §272 Abs. 1 Ziff.5, §274 Abs. 3.

1.3. Befreiung von Gerichtsgebühren gilt außer für den Geschädigten auch für den Angeklagten. Gerichtsgebühren sind auch dann nicht zu berechnen, wenn der Schadenersatzanspruch von einem Rechts-träger sozialistischen Eigentums, der dem Geschädigten gleichgestellt ist (vgl. § 17 Abs. 2), oder selbständig vom Staatsanwalt (vgl. § 198 Abs. 2) geltend gemacht worden ist.

1.4. Zur Festsetzung der Kosten des Rechtsanwalts eines Geschädigten gegenüber dem Auftraggeber vgl. § 18 Abs. 1 RAGO.

1.5. Besondere Auslagen durch die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches (vgl. § 198) sind Auslagen des Staatshaushalts gemäß § 362 Abs. 3 (z. B. für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die nur zur Beweiserhebung über den Schadenersatzanspruch vernommen wurden) und notwendige Auslagen des Geschädigten gem. § 362 Abs. 4 (z. B. Verdienstausfall, Reise- und Anwaltskosten, soweit erstere ihm nicht als Zeugen vom Staatshaushalt erstattet wurden).

1.6. Die Anwendung von §362, §364 Abs. 1 auf die besonderen Verfahrensauslagen bedeutet, daß — für ihre Einteilung die gleichen Grundsätze gelten wie für die allgemeinen Verfahrensauslagen (vgl. §362 Abs. 2-4),

- sie Auslagen des Verfahrens i.S. des §362 Abs.2 sind und ihre Verteilung sich nach der allgemeinen Auslagenentscheidung richtet (einer gesonderten Auslagenentscheidung bedarf es nur, falls sie nach anderen Gesichtspunkten verteilt wer-

den sollen als die sonstigen Verfahrensauslagen),

- der Angeklagte die besonderen Auslagen unter den gleichen Voraussetzungen zu tragen hat wie die allgemeinen Auslagen (vgl. §364 Abs. 1).

1.7. Die Verteilung der besonderen Auslagen (vgl. Anm. 1.5.) richtet sich nach §364 Abs. 1. Führt der Schadenersatzantrag in der gesamten Höhe zur Verurteilung des Angeklagten, hat dieser alle besonderen Auslagen zu tragen. Wird der Angeklagte nur teilweise zur Schadenersatzleistung verurteilt, sind ihm die besonderen Verfahrensauslagen nur anteilmäßig aufzuerlegen; im übrigen hat sie der Geschädigte zu tragen (vgl. insoweit auch Pompoes, NJ, 1971/8, S.250). Abweichend hiervon können bei einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch die besonderen Auslagen entsprechend § 174 Abs. 2 ZPO ganz dem Angeklagten auferlegt werden, wenn z. B. die Zuvieforderung des Geschädigten relativ gering war (vgl. OG NJ, 1979/4, S. 189; OG-Inf. 6/1981 S. 22; OG NJ, 1985/12, S. 513).

2.1. Zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach vgl. Anm. 5.6. zu §242, Anm. 4.1. zu § 271.

2.2. Zum Absehen von einer Entscheidung über den Schadenersatzanspruch im Strafbefehl vgl. Anm. 5. zu §271.

2.3. Zur Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruches an das zuständige Gericht vgl. Anm. 5.6.—5.8. zu § 242, Anm. 4.2. und 5. zu §271.

2.4. Die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart (Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren), die für das weitere Verfahren zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch gelten, sind die im wesentlichen für alle Verfahrensarten anzuwendenden Kostenbestimmungen der §§ 164—180 ZPO (mit bestimmten Besonderheiten für einzelne Verfahrensarten [z.B. der Gerichtskostenfreiheit in Arbeitsrechts-sachen - vgl. § 168 Abs. 1 ZPO]) und der RAGO.